

**Durchgeschriebene Fassung des
Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt
in Mecklenburg-Vorpommern
(TV AWO Mecklenburg-Vorpommern)
vom 13. November 2017**

- gültig ab 1. Januar 2022 -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 3.1 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte
- § 3.2 Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung
- § 5.1 Qualifizierung in besonderen Fällen

Abschnitt II Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 6.1 Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 7.1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 [nicht besetzt]
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 12.1 [nicht besetzt]
- § 12.2 Entgelt der Beschäftigten in der Pflege
- § 12.3 Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 [nicht besetzt]
- § 19 [nicht besetzt]
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 [nicht besetzt]

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 Führung auf Probe
- § 32 Führung auf Zeit
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber

- § 36 Sonderregelung AWO Bad Doberan
- § 36a Sonderregelung AWO Ludwigslust
- § 36b Sonderregelung AWO Müritz
- § 36c Sonderregelung AWO Neubrandenburg
- § 36d Sonderregelung AWO Ostvorpommern
- § 36e Sonderregelung AWO Rostock
- § 36f Sonderregelung AWO Uecker-Randow

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern oder Vollmitglied des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Außertarifliche Arbeitnehmer in Leitungsfunktionen im Sinne von § 5 Absatz 3 BetrVG,
 - b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - c) Volontäre und Praktikanten,
 - d) Teilnehmer von Angeboten an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen.
- (3) Für öffentlich geförderte Maßnahmen, insbesondere nach dem SGB III, SGB VIII bzw. SGB IX gelten die dort jeweils festgelegten Fördersätze, jedoch höchstens die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen.
- (4) ¹Absatz 2 Buchst. b) findet auf
- a) Ärztinnen und Ärzte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes,
 - b) Ärztinnen und Ärzte, die einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs mit mindestens zehn Mitarbeiter/-innen leiten oder
 - c) Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, sowie
 - d) ständige Vertreterinnen und Vertreter von leitenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit fünf unterstellten Zahnärztinnen und Zahnärzten

keine Anwendung. ²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung ist zulässig.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen Unternehmen der AWO (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.

- (3.1) Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (5) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (6) Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3.1 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) [nicht besetzt]
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

§ 3.2

Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie entsprechend dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung TVöD (VKA) eingruppiert sind.
- (2) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.
- (3) ¹Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁷Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- (1) ¹Beschäftigte können aus betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
2. *Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*

- (2) ¹Beschäftigten kann im betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem dieser Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz der AWO, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- ²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
- (4) ¹Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d) – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (6) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 5.1 Qualifizierung in besonderen Fällen

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
²[nicht besetzt]. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Sollte im TVöD für das Tarifgebiet Ost die regelmäßige Arbeitszeit geändert werden, nehmen die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Umsetzung auf.

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.
- (4) Aus dringenden betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitsbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Protokollerklärung zu § 6:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

**§ 6.1
Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

In Ergänzung zu § 6 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 gilt für Sonn- und Feiertage Folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Absatz 3 zulässig. ⁴§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, Arbeitsleistung zu erbringen haben. ²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll regelmäßig ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

**§ 7
Sonderformen der Arbeit**

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei

Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche bzw. in dienstplanorganisierten Bereichen im Schichtplanturnus ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit angeordnet worden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 8:

Sollten im Bereich des TVöD (VKA) Änderungen zu § 7 Absatz 8 Buchst. c) TVöD (VKA) vereinbart werden, nehmen die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Umsetzung im TV AWO Mecklenburg-Vorpommern auf.

§ 7.1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste dürfen – auch zusammen – höchstens zehnmal im Monat angeordnet werden. ⁴Mit Zustimmung des Beschäftigten können mehr Bereitschaftsdienste als in Satz 3 beschrieben geleistet werden. ⁵Bereitschaftsdienste sind keine Nachschichten.
- (2) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet, ab dem neunten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat mit 40 v. H. ²Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ³Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Freizeitausgleich. ⁴Wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, kann auf Wunsch des Beschäftigten das Bereitschaftsdienstentgelt mit Freizeit abgegolten werden. ⁵Der Umfang des Freizeitausgleiches je Stunde Bereitschaftsdienst berechnet sich aus dem Verhältnis des Bereitschaftsdienstentgeltes zum tariflichen Stundenentgelt.
- (3) ¹Der Beschäftigte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

- (4) ¹Die Zeit der Rufbereitschaft wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v. H. der Arbeitszeit bewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet. Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wartezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird. ²Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (5) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann gemäß § 12 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. ³In Betrieben und Betriebsteilen ohne Betriebsrat ist die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit nach Satz 1 nur mit Zustimmung des Beschäftigten möglich.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Überstunden | |
| | in den Entgeltgruppen 1 bis 9b | 30 v. H., |
| | in den Entgeltgruppen 9c bis 15 | 15 v. H., |
| b) | für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| | (abweichend für Nachtarbeit in ambulanten Diensten und Angeboten:
Euro 1,50 je Stunde Nachtarbeit) | |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |

- e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr,
soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht-
oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorhundertersatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d):

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.
²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 6 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft

beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Absatz 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) [nicht besetzt]

(5) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(6) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9
[nicht besetzt]

§ 10 Arbeitszeitkonto

Durch Betriebsvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen.

³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12

Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung. ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

Die Anlage 1 entspricht der Anlage 1 zum TVöD (VKA) Entgeltordnung; Protokollerklärung Nr. 4 Satz 2 zu Teil B Nr. XXIV entfällt.

(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 12.1
[unbesetzt]

§ 12.2
Entgelt der Beschäftigten in der Pflege

(1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage E. ²Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage 1 Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

Protokollerklärung zu § 12.2 Absatz 1:

Für die Anwendung der Anlage E beim jeweiligen Arbeitgeber gilt die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15, soweit sich aus Abschnitt VI (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.

(1a) Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten neben dem Entgelt nach Anlage E eine monatliche Zulage (Pflegezulage). Die Pflegezulage beträgt ab dem 1. April 2021 70,00 Euro; sie erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf 120,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

- (2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (entsprechend VKA) Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 umfassen bei Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung, die in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, die Entgeltgruppen P 5 und P 6 fünf Stufen; Eingangsstufe ist die Stufe 1.
- (3) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung
- in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
 - bei Beschäftigten, die in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, in den Entgeltgruppen P 5 und P 6 die jeweils nächste Stufe nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

§ 12.3

Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage C.

Protokollerklärung zu § 12.3 Absatz 1:

Für die Anwendung der Anlage C beim jeweiligen Arbeitgeber gilt die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15, soweit sich aus Abschnitt VI (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.

- (2) Anstelle des § 16 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgen Einstellungen ab dem 1. April 2020 in die Stufe 2. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 3 oder zu einem Arbeitgeber der AWO

Mecklenburg-Vorpommern, der einen diesem Tarifvertrag vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a

S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S18	12.

- (4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Absatz 1 sinngemäß.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Absatz 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 12, 13:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Unbesetzt.
- (3) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 9a bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergeben hätte. ²Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.

§ 15

Tabellenentgelt

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage A, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2:

Für die Anwendung der Anlage A beim jeweiligen Arbeitgeber gilt die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15, soweit sich aus Abschnitt VI (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.

- (3) ¹Im Rahmen von Anwendungsvereinbarungen können für an- und ungelernete Tätigkeiten in von Outsourcing auf Dritte und/oder Ausgliederung auf tariffreie oder wesentlich schlechter tariflich gebundene Träger bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen.

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. April 2019 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 90 v. H. eingeführt.*
- b) *Ab dem 1. April 2020 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 92 v. H. eingeführt.*
- c) *Ab dem 1. April 2021 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 94 v. H. eingeführt.*
- d) *Ab dem 1. April 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 96 v. H. eingeführt.*
- e) *Ab dem 1. April 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 98 v. H. eingeführt.*
- f) *Ab dem 1. April 2024 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. eingeführt.*

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zwischen den Anpassungsschritten gemäß a) bis f) werden jeweils erst mit dem nächsten Anpassungsschritt, also mit Wirkung ab dem folgenden 1. April umgesetzt.

Weitere Entgelterhöhungen

Über die Umsetzung von Tarifierhöhungen im TVöD (VKA) nach dem 1. April 2024 werden die Tarifvertragsparteien jeweils zeitnah Verhandlungen aufnehmen.

§ 16
Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.

- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgen Einstellungen ab dem 1. April 2020 in die Stufe 2. ³Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- (2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 3 oder zu einem Arbeitgeber der AWO Mecklenburg-Vorpommern, der einen diesem Tarifvertrag vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 4, die in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. ⁵Einstellungen erfolgen abweichend von Absatz 2 Satz 2 in der Stufe 1 (Eingangsstufe).

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 15 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber

nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, die nicht auf Elternzeit beruht, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Höhergruppierungsgewinn nicht wenigstens den Gewinn, den die Beschäftigten bei einem Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe beim nächsten Stufenaufstieg gehabt hätten, wird die Differenz als zusätzlicher Garantiebtrag gezahlt. ³Dies gilt nicht, wenn der Tabellenwert der nächsten Stufe in der bisherigen Entgeltgruppe über dem Tabellenwert in der höheren Entgeltgruppe der vor Höhergruppierung erreichten Stufe liegt; in diesem Fall erfolgt in der höheren Entgeltgruppe die Zuordnung zu der vor Höhergruppierung in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe (stufengleiche Höhergruppierung). ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁶Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁷Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Sie werden bis zum Erreichen einer regulären Stufe mit höherem Tabellenwert gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Sätze 2 und 3:

Werden die Beschäftigten aus der regulären Endstufe oder einer individuellen Endstufe höhergruppiert, gilt als Gewinn beim Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe die Differenz zwischen der regulären Endstufe und der vorangegangenen regulären Stufe.

§ 18
[nicht besetzt]

§ 19
[nicht besetzt]

§ 20
Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2020

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	61,54 v. H.
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	54,39 v. H.
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	40,07 v. H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Bleibt der Durchschnitt der gezahlten Entgelte der drei Monate aus betriebsbedingten Gründen hinter dem Durchschnitt der gezahlten Entgelte der Monate

Januar bis September des Jahres zurück, ist dieser zugrunde zu legen. ³Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ⁴Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁵Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Auf den Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 sind aus anderem Rechtsgrund verbindlich zustehende jährliche Zahlungen (auch Erholungsbeihilfe/Urlaubsgeld) anzurechnen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr, wenn sie diesen oder dieses vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 1, § 26, § 27 und § 29 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Absatz 2 und 3.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, nach Maßgabe von Absatz 3 einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Absatz 1); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Absatz 2 zeitanteilig umzurechnen.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3) von mehr als 15 Jahren längstens bis zum Ende der 15. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für den Anspruch nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im

Krankheitsfall nach Absatz 1 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23 Besondere Zahlungen

(1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. ³Durch Betriebsvereinbarung können günstigere Regelungen getroffen werden.

- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. ⁴Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.*
2. *Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.*

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

§ 25
[nicht besetzt]

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

(1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden. ⁶Die Beschäftigten an Heimschulen und Internaten haben den Urlaub in der Regel während der Schulferien zu nehmen. ⁷Die Sonderregelungen für Lehrkräfte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/ der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

- (1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 5 Satz 1 zugesteht, erhalten bei Wechselschichtarbeit für je sechs zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) [nicht besetzt]

- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

- (3.1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

390 Nachtarbeitsstunden 3 Tage

und ab dem Jahr 2021 von mindestens

520 Nachtarbeitsstunden 4 Tage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr.

²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (3.2) Bei Anwendung des Absatzes 3.1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

- (3.3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3.1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.

(3.4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Absatz 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr fallen. ²Absatz 3.1 Satz 2 und Absatz 3.3 gilt entsprechend.

(4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b) entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1, 2 und 3.1:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 1 bemisst sich nach der abgeleisteten Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 Absatz 1 unschädlich.
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3.1 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 Satz 1 erfüllt sind.

**§ 28
Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,

- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,

- c) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,

- d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,

- e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu vier
Arbeitstage im Kalenderjahr,

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann

bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 sowie bis zu zwei weiteren Werktagen im Jahr ohne Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Landestarifgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern oder dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. kann auf Anfordern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.

(2) Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt.

(3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

(4) Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.

(5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten

vier Wochen,

von insgesamt mehr als einem Jahr

sechs Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats,

von insgesamt mehr als zwei Jahren

drei Monate,

von insgesamt mehr als drei Jahren

vier Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

(6) Die §§ 31, 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

§ 31 Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 32 Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
 - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.
- ³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchst. a) bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchst. b) zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Absatz 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 3. ³Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt

wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,

von mindestens 12 Jahren

6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) [nicht besetzt]

(3) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit. ²Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu drei Jahren ist unschädlich, es sei denn, dass die Unterbrechung von Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber

§ 36 Sonderregelung AWO Bad Doberan

Für die Beschäftigten des Regionalverband der AWO Bad Doberan e.V. gelten abweichend:

Zu § 8:

Die Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 beträgt ab dem 1. März 2022 155,00 Euro.

Zu § 12:

Abweichend von der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 findet die Protokollerklärung Nr. 4 Satz 2 zu Teil B Nr. XXIV der Anlage 1 zum TVöD (VKA) (Entgeltordnung) ab dem 1. April 2020 Anwendung.

Zu § 12.2:

§ 12.2 Absatz 1a findet in folgender Fassung Anwendung:

¹Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten neben dem Entgelt nach Anlage E eine monatliche Zulage (Pflegezulage). ²Die Pflegezulage beträgt ab dem 1. April 2021 70,00 Euro; sie erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf 120,00 Euro. ³Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. ⁴Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zusätzlich neben dem Entgelt nach Anlage E ab dem 1. März 2022 eine nicht dynamische Zulage von 25,00 Euro.

Zu § 12.2, § 12,3 und § 15:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. April 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim Regionalverband der AWO Bad Doberan e.V. eingeführt.*

b) *Ab dem 1. April 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim Regionalverband der AWO Bad Doberan e.V. eingeführt.*

Protokollerklärung:

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) werden jeweils ab dem folgenden 1. April entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorhundertersatz umgesetzt.

Zu § 39 Absatz 3:

Mit dem In-Kraft-Treten der Entgeltordnung sind der Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Bad Doberan vom 11. März 2013 und der Tarifvertrag für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bad Doberan vom 11. März 2011, auch soweit nur noch nachwirkend, ersetzt.

Zu § 39 Absatz 5:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) frühestens zum 31. März 2023 gekündigt werden.

**§ 36a
Sonderregelung AWO Ludwigslust**

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Ludwigslust e.V. und der AWO Service- und Pflege gGmbH, Ludwigslust gelten abweichend:

Zu § 8:

Die Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 beträgt ab dem 1. März 2022 155,00 Euro.

Zu § 12:

Abweichend von der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 findet die Protokollerklärung Nr. 4 Satz 2 zu Teil B Nr. XXIV der Anlage 1 zum TVöD (VKA) (Entgeltordnung) Anwendung.

Zu § 12.2:

§ 12.2 Absatz 1a findet in folgender Fassung Anwendung:

¹Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten neben dem Entgelt nach Anlage E eine monatliche Zulage (Pflegezulage). ²Die Pflegezulage beträgt ab dem 1. April 2021 70,00 Euro; sie

erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf 120,00 Euro. ³Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. ⁴Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zusätzlich neben dem Entgelt nach Anlage E ab dem 1. März 2022 eine nicht dynamische Zulage von 25,00 Euro.

Zu § 12.2, § 12,3 und § 15:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- c) Ab dem 1. April 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim AWO Kreisverband Ludwigslust e.V. und der AWO Service- und Pflege gGmbH, Ludwigslust eingeführt.*

- d) Ab dem 1. April 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Kreisverband Ludwigslust e.V. und der AWO Service- und Pflege gGmbH, Ludwigslust eingeführt.*

Protokollerklärung:

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) werden jeweils zeitgleich mit ihrer Wirksamkeit im TVöD entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vomhundertsatz umgesetzt.

Zu § 20:

Abweichend von § 20 Absatz 2 beträgt der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	59,75 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	52,81 v. H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	38,90 v. H.

Zu § 39 Absatz 3:

Mit dem In-Kraft-Treten der Entgeltordnung ist der Tarifvertrag für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Ludwigslust e.V. zwischen dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. und

- ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft vom 21. März 2013, zuletzt geändert durch die tarifliche Vereinbarung vom 18. September 2017 zum 1. Änderungsstarifvertrag zum TV AWO Ludwigslust vom 5. Juli 2016 mit Ablauf des 31. März 2019 aufgehoben.

Zu § 39 Absatz 5:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) frühestens zum 31. März 2023 gekündigt werden.

§ 36b
Sonderregelung AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. April 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. eingeführt.*
- b) *Ab dem 1. April 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. eingeführt.*

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zwischen den Anpassungsschritten gemäß a) und b) werden jeweils erst mit dem nächsten Anpassungsschritt, also mit Wirkung ab dem folgenden 1. April umgesetzt.

Weitere Entgelterhöhungen

Über die Umsetzung von Tarifierhöhungen im TVöD (VKA) nach dem 1. April 2023 werden die Tarifvertragsparteien zeitnah Verhandlungen aufnehmen.

Zu § 39:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) frühestens zum 31. März 2023 gekündigt werden.

§ 36c Sonderregelung AWO Müritz

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Müritz e.V. und der AWO Müritz gGmbH gelten abweichend:

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen (Gemeinwesen-Arbeit, Ehrenamtskoordination, offene Kinder- und Jugendarbeit), also nicht auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12:

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Eingruppierung von Schulleitungen, Sonderpädagog*innen und Lehrer*innen an der Grundschule mit Orientierungsstufe sowie von Schulsozialarbeiter*innen nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu § 12.2:

1. *§ 12.2 Absatz 1a findet keine Anwendung.*

2. § 12.2 Absatz 2 Satz 2 findet in folgender Fassung Anwendung:
Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 umfassen bei Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, die Entgeltgruppen P 5 und P 6 fünf Stufen; Eingangsstufe ist die Stufe 1.

3. § 12.2. Absatz 3 findet in folgender Fassung Anwendung:
Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung
 - in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
 - bei Beschäftigten, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, in den

Entgeltgruppen P 5 und P 6 die jeweils nächste Stufe nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

4. § 12.2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingeführt wird:

„(4) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe P7 oder höher und entsprechender Tätigkeit erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer vollstationären Pflegeeinrichtung eine monatliche Zulage.

Die Zulage beträgt

ab dem 01.07.2021	250 Euro,
ab dem 01.07.2022	180 Euro,
ab dem 01.07.2023	120 Euro und
ab dem 01.07.2024	60 Euro.

²§ 24 Absatz 2 findet Anwendung.“

Zu § 12.3:

1. Abweichend von § 12.3 Absatz 1 Satz 1 erhalten Schulleitungen, Sonderpädagog*innen und Lehrer*innen an der Grundschule mit Orientierungsstufe sowie Schulsozialarbeiter*innen, die nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder eingruppiert sind, Entgelt nach der für sie einschlägigen Entgelttabelle des TV-L; die Sonderregelung zu § 15 gilt entsprechend.
2. § 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für Einstellungen ab dem 1. Juli 2022 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. Juli 2021 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 92 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*
- b) *Ab dem 1. Juli 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 94 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*
- c) *Ab dem 1. Juli 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 96 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*
- d) *Ab dem 1. Juli 2024 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 98 v. H. AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*
- e) *Ab dem 1. Juli 2025 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Kreisverband Müritz und der AWO Müritz gGmbH eingeführt.*

Protokollerklärungen:

1. ¹Auf Beschäftigte im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (entsprechend VKA) in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder häuslichen Wohngemeinschaften mit Tätigkeiten entsprechend Entgeltgruppen P5 oder P6 findet Buchstabe a) Anwendung. ²Abweichend von den Buchstaben b) bis e) erhalten diese Beschäftigten

- zum 01.07.2022 93 %,
- zum 01.07.2023 94 %,
- zum 01.07.2024 96 %,
- zum 01.07.2025 98 % und
- zum 01.12.2026 100 %

der jeweils in Kraft befindlichen Tabellen zum TVöD.

³Die Tarifparteien werden im 4. Quartal 2022 die Rahmenbedingungen für die Finanzierung ambulanter Gesundheits- und Sozialdienste prüfen und ggf. die Anpassungsschritte neu verhandeln.

2. ¹Tabellenerhöhungen zwischen den Anpassungsschritten werden jeweils erst mit dem nächsten Anpassungsschritt, also mit Wirkung ab dem folgenden 1. Juli bzw. für Beschäftigte nach Ziffer 1 im Jahr 2026 auch 1. Dezember umgesetzt, frühestens jedoch drei Monate nach deren In-Kraft-Treten im TVöD (VKA). ²Dies gilt auch für Beschäftigte nach Ziffer 1.

Weitere Entgelterhöhungen

Über die Umsetzung von Tariferhöhungen im TVöD (VKA) nach dem 1. Juli 2025 bzw. 1. Dezember 2026 werden die Tarifvertragsparteien jeweils zeitnah Verhandlungen aufnehmen.

Zu § 16:

1. § 16 Absatz 2 Satz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. Juli 2022 Anwendung.
2. § 16 Absatz 4 Satz 4 findet in folgender Fassung Anwendung:
⁴Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 4, die in teilstationären Pflegeeinrichtungen, in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder in häuslichen Wohngemeinschaften tätig sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

Zu § 20:

§ 20 Absätze 4 und 5 finden in folgender Fassung Anwendung:

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel – im Kalenderjahr 2021 um ein Sechstel - für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr, wenn sie diesen oder dieses vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

³Die Kalendermonate Januar bis Juni 2021 gelten als Monate im Sinne von Satz 1; Satz 2 findet auf diese Monate keine Anwendung.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

³Die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2021 wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt; der erste Teilbetrag spätestens mit dem Tabellenentgelt für November 2021 und der zweite Teilbetrag spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2022.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 3:

Auch der bis März 2022 fällige Teilbetrag wird für das Kalenderjahr 2021 geschuldet.

Zu § 24:

§ 24 gilt mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 Zahltag gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 der fünfte Werktag des Folgemonats ist.

Zu § 26:

§ 26 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt.

Zu § 39:

1. Abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 tritt § 8 am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E frühestens zum 30. Juni 2025 gekündigt werden.

§ 36d
Sonderregelung AWO Neubrandenburg

Für die Beschäftigten des AWO Stadtverband Neubrandenburg e.V., der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, der AWO Pflege und Betreuungs-gGmbH und der AWO Blankensee gGmbH (alle Neubrandenburg) gelten abweichend:

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen (Familienbildung, Betreuungsverein, allgemeine soziale Beratung, Ehrenamt, Migrationssozialberatung/PiAB/lingo/dezentrale Unterbringung), also nicht auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12:

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Eingruppierung von Schulsozialarbeiter*innen nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu § 12.3:

1. Abweichend von § 12.3 Absatz 1 Satz 1 erhalten Schulsozialarbeiter*innen die nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder eingruppiert sind, Entgelt nach der für sie einschlägigen Entgelttabelle des TV-L; die Sonderregelung zu § 15 gilt entsprechend.
2. § 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für Einstellungen ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. Januar 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim AWO Stadtverband Neubrandenburg e.V., der AWO Kinder- und Jugenddienste gGmbH, der AWO Pflege und Betreuungs-gGmbH und der AWO Blankensee gGmbH eingeführt.*

b) Ab dem 1. Januar 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Stadtverband Neubrandenburg e.V., der AWO Kinder- und Jugenddienste gGmbH, der AWO Pflege und Betreuungs-gGmbH und der AWO Blankensee gGmbH eingeführt.

Protokollerklärungen:

1. Auf Beschäftigte im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (entsprechend VKA) in ambulanten Gesundheits- und Sozialdiensten oder häuslichen Wohngemeinschaften mit Tätigkeiten entsprechend Entgeltgruppen P5 oder P6 findet Buchstabe a) Anwendung. Abweichend von den Buchstaben b) bis f) erhalten diese Beschäftigten

- zum 01.02.2021 92 %,
- zum 01.01.2022 94 %,
- zum 01.01.2023 96 %,
- zum 01.01.2024 98 % und
- zum 01.01.2025 100 %

der jeweils in Kraft befindlichen Tabellen zum TVöD.

Die Tarifparteien werden im 4. Quartal 2023 die Rahmenbedingungen für die Finanzierung ambulanter Gesundheits- und Sozialdienste prüfen und ggf. die Anpassungsschritte neu verhandeln.

2. Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) werden jeweils ab dem folgenden 1. Januar umgesetzt, frühestens jedoch 3 Monate nach deren In-Kraft-Treten im TVöD (VKA). Dies gilt auch für Beschäftigte nach Nr. 1.

Zu § 16:

§ 16 Absatz 2 Satz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. Januar 2021 Anwendung.

Zu § 20:

Als aus anderem Rechtsgrund verbindlich zustehende jährliche Zahlung im Sinne von § 20 Absatz 3 gilt auch die betriebliche Einmalzahlung.

Zu § 39:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

§ 36e Sonderregelung AWO Ostvorpommern

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. und der AWO Ostvorpommern gGmbH gelten abweichend:

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen (offene Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinwesen-Arbeit), also nicht auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12.3:

§ 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für Einstellungen ab dem 1. April 2021 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. Januar 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. und der AWO Ostvorpommern gGmbH eingeführt.*

- b) *Ab dem 1. Januar 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. und der AWO Ostvorpommern gGmbH eingeführt.*

Protokollerklärung:

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) werden jeweils zeitgleich mit ihrer Wirksamkeit im TVöD entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorhundertsatz umgesetzt.

Zu § 16:

§ 16 Absatz 2 Satz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. Januar 2021 Anwendung.

Zu § 20:

Als aus anderem Rechtsgrund verbindlich zustehende jährliche Zahlung im Sinne von § 20 Absatz 3 gilt auch die betriebliche Einmalzahlung.

Zu § 39:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

§ 36f
Sonderregelung AWO Rostock

Dieser Tarifvertrag findet im Geltungsbereich des TV AWO Rostock vom 13. April 2015 nur nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Anwendungsvereinbarung zwischen der AWO Sozialdienst Rostock gGmbH und dem AWO Kreisverband Rostock e.V. einerseits und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft andererseits Anwendung.

§ 36g
Sonderregelung AWO Uecker-Randow

Für die Beschäftigten des AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH gelten abweichend:

Zu §§ 12 bis 20:

1. Die §§ 12 bis 20 treten zum 1. April 2020 in Kraft.
2. Die §§ 12 bis 20 gelten nicht für Beschäftigte, deren Stellen im Bereich freiwilliger Leistungen (offene Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinwesen-Arbeit), also nicht auf Grundlage von

Leistungsvereinbarungen (z. B. SGB VIII), zusätzlich von öffentlichen Kostenträgern finanziert werden. Für diese Beschäftigten gilt § 1 Absatz 3.

Zu § 12.2:

§ 12.2 Absatz 1a findet keine Anwendung.

Zu § 12.3:

§ 12.3 Absatz 2 Satz 3 findet abweichend für Einstellungen ab dem 1. April 2021 Anwendung.

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15:

Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1, Satz 1 und § 15 Absatz 2 gelten für das Entgeltniveau und die Anpassung der Entgelte an den TVöD:

Entgelttabellen

- a) *Ab dem 1. April 2020 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 90 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*
- b) *Ab dem 1. April 2021 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 91 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*
- c) *Ab dem 1. April 2022 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 93 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*
- d) *Ab dem 1. April 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 94,5 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*

- e) *Ab dem 1. Oktober 2024 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 97 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*
- f) *Ab dem 1. Oktober 2025 werden die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) in Höhe von 100 v. H. beim AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V., der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH und der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH eingeführt.*

Protokollerklärung:

Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zwischen den Anpassungsschritten gemäß a) bis f) werden jeweils erst mit dem nächsten Anpassungsschritt, also mit Wirkung ab dem folgenden 1. April bzw. 1. Oktober umgesetzt, frühestens jedoch 3 Monate nach deren In-Kraft-Treten im TVöD.

Weitere Entgelterhöhungen

Über die Umsetzung von Tariferhöhungen im TVöD (VKA) nach dem 1. Oktober 2025 werden die Tarifvertragsparteien jeweils zeitnah Verhandlungen aufnehmen.

Zu § 16:

§ 16 Absatz 2 Satz 2 findet abweichend für Einstellungen ab 1. April 2021 Anwendung.

Zu § 20:

Als aus anderem Rechtsgrund verbindlich zustehende jährliche Zahlung im Sinne von § 20 Absatz 3 gilt auch die betriebliche Einmalzahlung.

Zu § 39:

Abweichend von § 39 Absatz 5 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) frühestens zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Begriffsbestimmungen

- (1) [nicht besetzt]
- (2) [nicht besetzt]
- (3) Eine einvernehmliche Betriebsvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 4) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (5) ¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 39 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 26 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und § 27 mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt dieser Tarifvertrag für den AWO Stadtverband Neubrandenburg e.V., für die AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, die AWO Pflege- und Betreuungs gGmbH und die AWO Blankensee gGmbH (alle Neubrandenburg) mit Wirkung zum 1. Januar 2019, für den AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. und die AWO Ostvorpommern gGmbH mit Wirkung zum 1. Juli 2019 und für den AWO Kreisverband Müritz e.V. und die AWO-Müritz gGmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag für die Zeit vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten entstehen durch das In-Kraft-Treten nicht.

- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 12 bis 17 und § 20 zum 1. April 2019 in Kraft, soweit sich aus Abschnitt III (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können die Anlagen A, C und E (Entgelttabellen) gesondert, aber nur gemeinsam mit einer Frist von 4 Wochen, frühestens zum 31. März 2024 schriftlich gekündigt werden, soweit sich aus Abschnitt III (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.

Schwerin/Berlin, den

Lübeck, den

Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern

Für die ver.di Landesbezirk Nord

Bernd Tünker
Vorsitzender

Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Steffen Kühhirt
Landesbezirksfachbereichsleiter

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer